



## Vereinstour 2023

# Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Bereich der Gemeinnützigkeit



**Referent: Markus Backes**

Leiter des Referats für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht

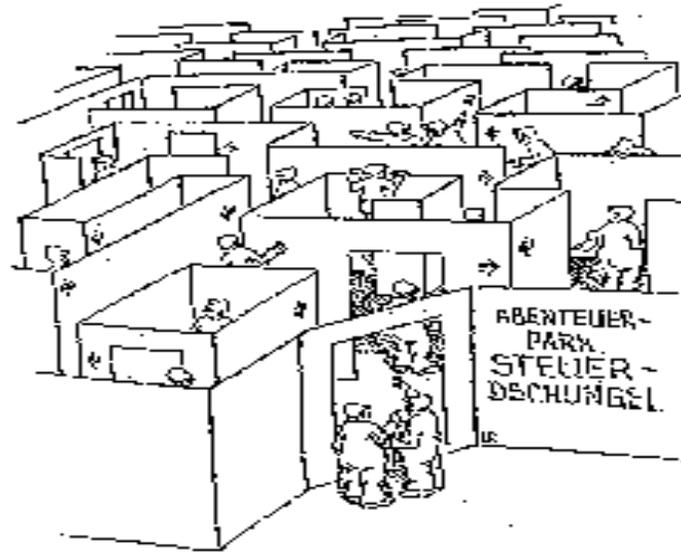
Stand: März 2023



Vereinstour 2023

**HERZLICH  
WILLKOMMEN**

# Vereinstour 2023



Reinhold Löffler



# Agenda

- Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht
- Gemeinnützige Zwecke
- Anerkennung der Satzung durch das Finanzamt
- Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche
- Besteuerungsgrenze
- Zeitnahe Verwendung der Mittel
- Bildung und Auflösung von Rücklagen
- Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt
- Spendenabzug
- Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale

# Vorbemerkungen

- Gemeinnützige Vereine erhalten **umfangreiche Steuerbefreiungen**. Dafür müssen sie eine Vielzahl von **gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen**.
- Insbesondere die **Verwendung der Mittel** unterliegt klaren steuer-rechtlichen Vorgaben.
- Darüber hinaus bestehen **zahlreiche Nachweispflichten**, weil das Finanzamt nur so überprüfen kann, ob die Steuerbefreiung auch zu Recht besteht.

# Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht (I)

## Beispiele für Vergünstigungen:

- Steuerbefreiung bei der Körperschaftsteuer.
- Empfangsberechtigung für steuerbegünstigte Zuwendungen, insbesondere von Spenden.

## Voraussetzungen

- **Zentral:** Widmung der Mittel für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke (sog. Vermögensbindung),
- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke,
- Besondere Anforderungen an die Ausgestaltung der Satzung,
- Besondere Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung.

# Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht (II)

## Formelle Festlegungen (nach der sog. Mustersatzung)

- Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- Genaue Angabe des Zwecks, der verfolgt werden soll; mehrere Zwecke sind zulässig.
- Konkrete Maßnahmen zur Zweckverwirklichung.

# Steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht (III)

## Weitere formelle Festlegungen

- Selbstlose Betätigung und satzungsgemäße Mittelverwendung.
- Ausschluss von Zuwendungen an Vereinsmitglieder.
- Vermögensbindung für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke.

# Gemeinnützige Zwecke (I)

## Beispiele für gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Sports,
- Förderung von Kunst und Kultur,
- Förderung des Tierschutzes,
- Förderung des Denkmalschutzes,
- Förderung der Heimatpflege,
- Förderung des Naturschutzes,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe

# Gemeinnützige Zwecke (II)

## Aktuelle Erweiterungen:

- Förderung des originären Klimaschutzes,
- Förderung des Freifunks,
- Förderung der Ortsverschönerung,
- Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und Gedenkstätten.

# Anerkennung der Satzung durch das Finanzamt (I)

- 1. Feststellung der Satzungsmäßigkeit bei Neugründungen durch Finanzamt**
  1. Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung.
  2. Bindung des Finanzamts für die Besteuerung des Vereins.
  3. Erlaubnis zur Entgegennahme von steuerbegünstigten Zuwendungen (zunächst für drei Jahre).
  
- 2. Gründungsprotokoll bei Neugründungen ausreichend**
  - Eintragung ins Vereinsregister nicht zwingend erforderlich!



# Anerkennung der Satzung durch Finanzamt (II)

3. Feststellung der Satzungsmäßigkeit durch Finanzamt auch bei **Satzungsänderungen** möglich.
4. **Antrag** erforderlich, kann jederzeit – auch für bereits bestehende Vereine - gestellt werden.
5. **Empfehlenswert:** Vorherige informelle Abstimmung der Vereinssatzung bzw. der Satzungsänderung mit dem Finanzamt. Dadurch wird die Anerkennung erleichtert.

# Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche (I)

## 1. Ideeller Bereich

- Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen oder Spenden,
- Mitgliedsbeiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen,
- Zuschüsse von Bund, Land und Gemeinden,
- Ausgaben zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke.

## 2. Vermögensverwaltung

- Kapitalanlagen,
- Verpachtung der vereinseigenen Gaststätte.

# Steuerliche Gliederung der Tätigkeitsbereiche (II)

3. **Zweckbetrieb** (= steuerfreier wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der zur Verwirklichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kulturellen Zwecke unentbehrlich ist)
  
4. **Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**
  - z. B.: Betrieb eines Clubheims, Verkauf von Speisen und Getränken z. B. bei Sportveranstaltungen oder Straßenfesten.
  - Werbung in Vereinszeitschriften und Programmheften sowie Bandenwerbung.
  - Werbung auf Trikots, Sportschuhen und so weiter.

# Die Besteuerungsgrenze (I)

- Besteuerung **wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe** ist für gemeinnützige Vereine durch die Einführung einer **Besteuerungsgrenze von 45.000 € ab 2020** weiter vereinfacht worden.
- Ein gemeinnütziger Verein ist **von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer freigestellt**, wenn die **Bruttoeinnahmen** (Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer) aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe **insgesamt 45.000 € im Jahr nicht übersteigen**.

# Die Besteuerungsgrenze (II)

## Beispiel:

Ein gemeinnütziger Gesangverein erzielt im Jahr folgende Bruttoeinnahmen:

- |  |          |
|--|----------|
| • aus Beiträgen  | 20.000 € |
| • aus Eintrittsgeldern bei Konzerten   | 15.000 € |
| • aus dem Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen | 12.000 € |
| • aus dem selbstbewirtschafteten Sängerheim                                    | 10.000 € |
| • aus dem Anzeigengeschäft in den Programmheften                               | 4.000 €  |
| • aus dem Vereinsfest  | 2.000 €  |
| • Zinsen aus Bank- und Sparguthaben  | 1.000 €  |



# Die Besteuerungsgrenze (III)

## Steuerliche Behandlung:

Die Bruttoeinnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ermitteln sich wie folgt:

• Verkauf von Speisen und Getränken während der Konzertveranstaltungen	12.000 €
• selbstbewirtschaftetes Sängerheim	10.000 €
• Anzeigengeschäft in den Programmheften	4.000 €
• Vereinsfest	<u>2.000 €</u>
Summe	28.000 €

# Die Besteuerungsgrenze (IV)

## Ergebnis:

Die Besteuerungsfreigrenze von 45.000 € ist nicht überschritten

→ Es fällt keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer an.

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (I)

1. Verwendung der Mittel ist nur zur **Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke** erlaubt.
2. Es gilt grds. eine **2-Jahres-Frist** für die Verwendung der Mittel.
  - **Ausnahme 1 zur zeitnahen Mittelverwendung:**

Vereine mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45.000 Euro sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
  - ➔ In dem Jahr, in dem die Einnahmen unter den 45.000 Euro bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die zeitnahe Mittelverwendung ausgesetzt.
  - ➔ Bei Überschreiten dieser Grenze unterliegen die in den Jahren des Unterschreitens angesammelten und die übrigen, zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Mittel, nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (II)

- **Ausnahme 2 zur zeitnahen Mittelverwendung:**
  - ➔ Rücklagen- und Vermögensbildung. Dies sind eng umschriebene **Ausnahmen vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.**
- Eine Mittelverwendungsrechnung soll es dem Finanzamt ermöglichen, **ohne besonderen Aufwand** die Zeitnähe der Mittelverwendung zu prüfen.
- Bei größeren Vereinen oder in unübersichtlichen Fällen ist daher eine Mittelverwendungsrechnung unerlässlich.

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (III)

- Die Mittel sind bis zum Ende der auf das Zuflussjahr folgenden **zwei Kalenderjahre** zu verwenden.

**Bsp.:** Zuwendung in 2023 → Verwendung bis Ende 2025

- Dadurch wird erreicht, dass die Organisationen mehr Zeit haben, eine sinnvolle Verwendung vorzunehmen.
- Ziel: größere Flexibilität in der Planung des Mitteleinsatzes

# Zeitnahe Verwendung der Mittel (IV)

- Alle Verstöße gegen die gesetzlich vorgegebene zur zeitnahen Mittelverwendung (Verwendungsüberhang bei zeitnah zu verwendenden Mitteln, Rücklagenbildung und -auflösung, Vermögenszuführungen) können grds. geheilt werden.
- Dem Finanzamt ist es möglich, eine **angemessene** Frist zu setzen, innerhalb derer die Mittel verwendet werden.

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (I)

1. **Gesetzliche Möglichkeiten Rücklagen zu bilden für:**
  - Projektrücklage, Betriebsmittelrücklage
  - Wiederbeschaffungsrücklage
  - Freie Rücklage zur Stärkung des Vermögens
  
2. **Auflösung**
  - zwingend bei Verwirklichung der Maßnahme bzw. der Aufgabe
  
3. **Mittelverwendung**
  - Mittel aus aufgelösten Rücklagen sind wiederum zeitnah zu verwenden

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (II)

- Vom Zweck her sollen diese Instrumente die Erhaltung und **Steigerung der Leistungsfähigkeit** von steuerbegünstigten Körperschaften ermöglichen.
- Die sog. **Wiederbeschaffungsrücklage** ermöglicht Ersatzinvestitionen in Höhe der Absetzungen für Abnutzungen, z.B. bei Sportgeräten. Die Wiederbeschaffungsrücklage darf nur dann gebildet werden, wenn die Neuanschaffung des Wirtschaftsgutes **tatsächlich geplant** und in einem **angemessenen Zeitraum möglich** ist. Steigende Anschaffungskosten dürfen bei der Bemessung der Rücklage berücksichtigt werden.

# Bildung und Auflösung von Rücklagen (III)

- Der **freien Rücklage** darf jährlich **höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung** zugeführt werden.
- Der **freien Rücklage** können darüber hinaus **höchstens 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel** zugeführt werden. Mittel i. S. d. Vorschrift sind die **Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben** sowie die **Bruttoeinnahmen aus dem Ideellen Bereich**.
- Das bei der Bildung der **freien Rücklage nicht ausgeschöpfte Volumen** kann in den **folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden.

# Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Träger

- Diese Regelung ermöglicht es Vereinen, ihre Steuerbegünstigung zu behalten, wenn sie **andere Körperschaften** durch die vollständige oder teilweise Weitergabe eigener Mittel **fördern**.
- Mittel sind nicht nur **Bar- oder Buchgeld**, sondern auch alle anderen **Vermögenswerte**, z. B: Nutzungsüberlassungen oder Dienstleistung.
- Ist die einzige Art der Zweckverwirklichung die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften, z. B. bei **Förderkörperschaften**, muss dies **in der Satzung ausdrücklich benannt** sein.

# Rechnungslegung gegenüber dem Finanzamt

1. Nachweis der **tatsächlichen Geschäftsführung** durch Tätigkeitsberichte, Sitzungsprotokolle, o.ä.
2. **Vermögensstatus** zu den Stichtagen.
3. Nachweis der Verwendung der Mittel zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke in Form der sog. **Mittelverwendungsrechnung**; Hinweis auf die Seiten 12-14 des Steuerratgebers für Vereine.
4. Angemessene Frist zur Beseitigung des Verwendungsüberhangs durch Finanzamt.

# Spendenabzug

1. Zuwendungen an einen Verein in Form von **Spenden**, ggf. auch von **Mitgliedsbeiträgen** sind **steuerbegünstigt** bei der Einkommensbesteuerung des Unterstützers
2. **Höchstbetrag** pro Jahr:
  - **20 Prozent** des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
  - **4 Promille** der Umsätze und Löhne/Gehälter
3. Die Grenze für einen vereinfachten Nachweis für Zuwendungen wurde **auf 300 Euro angehoben.**



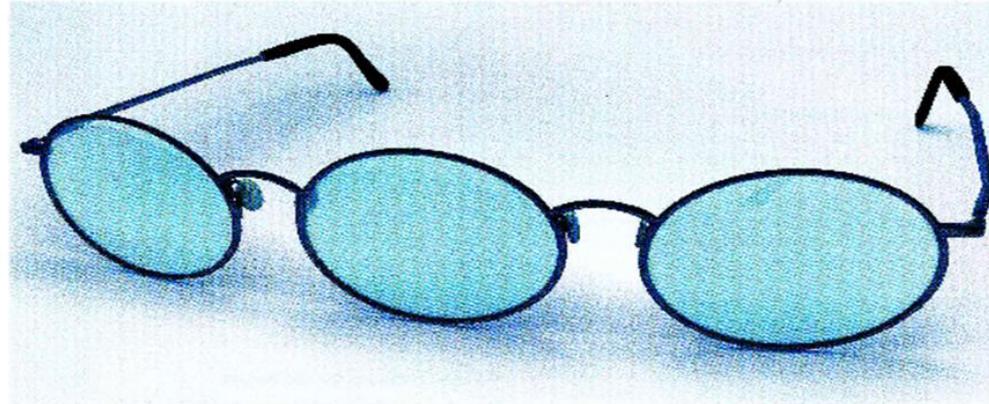
# Anhebung Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale

- **Übungsleiterfreibetrag** wurde **ab 2021** auf **3.000 Euro** angehoben. Er kommt z. B. in Betracht für:
  - Sporttrainerinnen und Sporttrainer,
  - Chorleiterinnen und Chorleiter,
  - Mannschaftsbetreuerinnen und Mannschaftsbetreuer,
  - Ausbilder, Erzieher, Betreuer.
  
- **Ehrenamtspauschale** wurde **ab 2021** auf **840 Euro** angehoben. Er kommt z. B. in Betracht für:
  - Vorstandsmitglieder,
  - VereinskassiererIn oder Vereinskassierer,
  - Platz und Gerätewarte,
  - Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern.

# Weitere Auskünfte

- Weitere Informationen zur Besteuerung steuerbegünstigter Körperschaften enthält der vom Ministerium für Finanzen und Europa herausgegebene „Steuerratgeber für Vereine“, der auch unter „bürgerdienste-saar“ im Internet abrufbar ist.
- Die im Finanzamt Saarbrücken - Außenstelle Völklingen für den Bereich der Gemeinnützigkeit eingesetzten Bearbeiter/-innen helfen gerne weiter.
- Im Steuerratgeber für Vereine finden Sie eine Liste der Ansprechpartner im Finanzamt; die entsprechenden Kontaktdaten sind darin aufgeführt.

# Vereinstour 2023



Von allen Seiten betrachtet.

Noch Fragen?????

Vereinstour 2023



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!**